

Betreff: EILT: Zur Zulässigkeit der AGMAV-initialisierten "Urabstimmung" zum Dritten Weg
Datum: Mon, 10 Sep 2012 12:56:33 +0200

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus aktuellem Anlass möchte ich Sie zur oben genannten Angelegenheit wie folgt informieren:

Die AGMAV hat an die örtlichen MAVen Schreiben versandt, um die "Urabstimmung" zur Frage Dritter Weg/Tarifvertrag auf den Weg zu bringen. Die MAVen erhielten ein Infoschreiben für die Mitarbeitenden, ein Plakat zur Urabstimmung und den Abstimmungszettel. Dies in der Erwartung, dass die MAVen in den Einrichtungen nun diese Urabstimmung durchführen.

Diese Aktivitäten der MAV können Sie untersagen. Eine Urabstimmung zu einer allgemeinen tarifpolitischen Frage ist keine Aufgabe, die von den §§ 30 ff. MAVO gedeckt ist.

Dass die Arbeitgeber diese Aktion mit Hinweis auf § 30 MAVO untersagen können, ist der AGMAV natürlich klar; so schlau ist sie immerhin noch. Daher hat die AGMAV die "Urabstimmung" über die Frage zum Dritten Weg hinaus erweitert; sie beinhaltet nun eine weitere Meinungsabfrage zur Urwahl der Vertreter/innen der ARK, wie sie das neue ARR-G-E vorsieht. Mit diesem Kniff soll die Zuständigkeit der örtlichen MAVen nach § 30 MAVO wiederhergestellt werden. Verwiesen wird dazu auf einen Schlichtungsspruch aus dem Jahre 2010 zur Zulässigkeit von Mitarbeiterbefragungen innerhalb des Betriebes.

Den Schiedsspruch füge ich anliegend zu Ihrer Information bei. Er ist aber nicht einschlägig, denn er betrifft nur Mitarbeiterbefragungen zu unmittelbar betriebsinternen Themen ("Fragen im Rahmen ihrer Zuständigkeit"). Eine Mitarbeiterbefragung zu betriebsinternen Themen unterfällt natürlich der Generalklausel des § 30 MAVO; sie ist ein mögliches Mittel der MAV, die Interessen der Mitarbeitenden gegenüber der Leitung deutlich zu machen.

Die Urwahl der ARK-Vertreter ist aber kein unmittelbares betriebsinternes Thema. Über diesen Punkt könnte man sich erst dann juristisch trefflich streiten, wenn das Gesetz in Kraft getreten ist, die entsprechende Wahlordnung zur Urwahl der ARK-Vertreter erlassen wurden und diese Wahlordnung dann die Interessen der Mitarbeitenden berührt und ggf. den örtlichen MAVen bestimmte Rechte gewährt oder Pflichten auferlegt.

Zum jetzigen Zeitpunkt liegt aber keinerlei Zuständigkeit und vor allen Dingen auch kein Rechtsschutzbedürfnis der MAV für derartige Umfragen vor. Wie aus dem Schreiben der AGMAV hervorgeht, ist Ziel der Aktion eine öffentlichkeitswirksame Übergabe der "Protestnoten" am 23.11.2012 vor der Synode. Dafür sollten sich die örtlichen MAVen aber nicht instrumentalisieren lassen. Wenn die AGMAV oder Verdi dieses Ziel verfolgen, dann sollen sie es auch mit eigener Kraft erreichen.

Mit freundlichen Grüßen

Ulrike Sehring
Rechtsstelle/ Referentin Arbeitsrecht
Referentin Krankenhauswesen/-recht

Diakonisches Werk in Hessen und Nassau sowie Kurhessen-Waldeck
Ederstr.12
60486 Frankfurt am Main
Tel: (069) 7947-286
Fax: (069) 7947-333
Mail: ulrike.sehring@dwhn.de
Internet: www.diakonie-krankenhaeuser-hessen.de